

**HCU**

HafenCity University  
Hamburg

Universität für Baukunst und  
Metropolentwicklung



# Bauingenieurwesen

Bachelor of Science und Master of Science

MODULPLÄNE / STUDIENPLÄNE / PRÜFUNGSORDNUNGEN

Wintersemester 2019/2020

# Herzlich Willkommen !

---

## Liebe Studierende,

wir freuen uns sehr, Sie an der HafenCity Universität zum Studium des Bauingenieurwesens begrüßen zu dürfen.

Mit der HCU haben Sie eine kleine Universität gewählt, in der alle Disziplinen für Baukunst und Metropolentwicklung unter einem Dach vereint sind. Sie zeichnet sich durch Disziplinarität, Interdisziplinarität und Transdisziplinarität aus, das bedeutet, dass spezielle Lehrveranstaltungen für die einzelnen Studienprogramme durch gemeinsame Wahlpflichtfächer und Projekte an der Schnittstelle zu den Nachbardisziplinen und durch fachübergreifende Studienangebote für alle Studienprogramme ergänzt werden.

Im Studium des Bauingenieurwesens geht es um eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung, die Ihnen gleichzeitig die Kompetenz verleiht, als Bauingenieur\*in die erforderliche technische und gestalterische Verantwortung im späteren Beruf zu tragen.

Das Studium an einer Universität ist mit Freiheiten und Wahlmöglichkeiten verbunden – das bedeutet, dass sie viel

Eigenverantwortung mitbringen müssen und eine hohe Selbstständigkeit erwartet wird. Betrachten Sie Ihr Studium also als große Chance, nutzen Sie Ihre Gestaltungsmöglichkeiten und blicken Sie über den disziplinären Tellerrand. Unser Ziel ist es, Ihnen den bestmöglichen Rahmen für Ihr Studium zur Verfügung zu stellen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihr Studium nicht nur als Fachstudium begreifen, sondern das ganze Angebot nutzen, das die HCU Ihnen zur Verfügung stellt. Dazu gehören auch Engagement und damit Mitsprachemöglichkeit bei der Gestaltung des universitären Lebens über die Mitarbeit in den studentischen Gremien (StuPa, AStA, FSR) und den Gremien der Hochschule (Senat, Prüfungsausschuss etc.), die Wahrnehmung von Angeboten im Bereich Auslandsaufenthalte sowie die Teilnahme an zusätzlichen Vortragsreihen wie den TeaTimeLectures.

**Wir wünschen Ihnen für Ihr Studium viel Erfolg und vor allem Begeisterung**

## Kontakt

HafenCity Universität Hamburg

Überseeallee 16, 20457 Hamburg

Tel: + 49 (0)40 42827-5350

[www.hcu-hamburg.de](http://www.hcu-hamburg.de)

[pgf-bauingenieurwesen@hcu-hamburg.de](mailto:pgf-bauingenieurwesen@hcu-hamburg.de)

**Prof. Dr.-Ing. Annette Bögle**

Dekanin

**Prof. Dr.-Ing. Peter-Matthias Klotz**

stellvertretender Dekan

**Bernadette Sagel**

Programmgeschäftsführerin

# Inhalt

## Allgemeine Informationen

Herausforderungen und Ziele im Bauingenieurwesen	5
Studiengangskonzept Bachelor und Master	8
So klappt es mit dem Studium	14

## Anhänge

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2015	17
Bachelor Modulplan + BSPO 2015	35
Master Modulpläne + BSPO 2019	40

# Herausforderungen und Ziele im Bauingenieurwesen

Das Bauingenieurwesen stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung des zivilen Lebens dar und hat einen prägenden Einfluss auf die gesamte Infrastruktur. Gebäude, Straßen, Brücken, Türme, Kläranlagen und Kraftwerke müssen sicher, dauerhaft und nachhaltig sein. Sie bestimmen aber auch das Umfeld und im Idealfall bereichern sie es. Deshalb haben Bauingenieurinnen und Bauingenieure auch eine kulturelle Verpflichtung bei Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau ihrer Bauten. Dabei steht heute in viel stärkerem Maße eine ganzheitliche Betrachtung im Mittelpunkt. Die Lebenszyklusbetrachtungen von Baumaßnahmen stützen sich neben den funktionalen Anforderungen gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und soziokulturelle Aspekte.

Diese aktuellen Herausforderungen im Bauingenieurwesen erfordern eine entsprechend thematisch ebenso wie methodisch ausgerichtete Ausbildung. Aufgrund der Komplexität ist es erforderlich, eine abgestimmte, kohärente Auswahl an Lehrinhalten anzubieten.

Thematisch ist neben den fachbezogenen Schwerpunkten insbesondere eine enge Verzahnung mit den Fachbereichen Architektur, Stadtplanung und Geomatik erforderlich, welche an der HCU in besonderem Maße gewährleistet ist, aber auch eine direkte Interaktion mit gesellschaftlichen Prozessen.

Methodisch setzt die HCU sowohl auf die Vermittlung von breitem grundlagen- und anwendungsorientiertem Fachwissen als auch von fachübergreifenden Kompetenzen, beispielsweise mit projektorientierter Lehre und interdisziplinären Seminaren.

Unsere Gesellschaft und damit auch ihre Bauwerke und Infrastruktur sind infolge der technologischen Veränderungen einem immensen Strukturwandel unterworfen, der sich beispielsweise mit den Schlagworten **demografischer Wandel**, **Klimawandel**, **Globalisierung** oder **Ressourcenknappheit** charakterisieren lässt. Dabei kommt den **technologischen (digitalen) Entwicklungen** eine besondere Rolle zu, da sie als Ursache den Strukturwandel entscheidend

beeinflussen und gleichermaßen das Potential beinhalten, den neuen Herausforderungen mit angemessenen Lösungen zu begegnen.

Konkret für das Bauingenieurwesen bedeutet dies, dass sich neue Aufgaben auftun wie die Multifunktionalität und Wandelbarkeit von Bauwerken, Erhalt und Erneuerung von Infrastruktur, das Thema des Energiesparens und der CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie des ressourcenschonenden Bauens im Allgemeinen. Ebenso werden ganz neue Aufgabenfelder erschlossen, wie beispielsweise Windräder und Solarspiegel als Bauten zur Erzeugung von alternativen Energien.

Allerdings führen die technologischen Möglichkeiten im Kontext der Globalisierung nicht nur zu internationalen Bauaufträgen sondern auch zu Veränderungen des Arbeitsalltages und – beispielsweise durch teilweise Verlagerung von Berechnungsleistungen oder der Erstellung von Konstruktionszeichnungen ins Ausland - einem Verlust qualifizierter Arbeitsplätze. Umgekehrt wird eine fachliche Bewertung dieser extern erbrachten Leistungen durch qualifizierte Ingenieure erforderlich. Weiterhin kommt in einer Gesellschaft, in der Teilhabe und Mitsprache (Bürgerbeteiligung, Demonstrationen gegen Großprojekte, etc.) immer wichtiger werden, dem **Political Engineering** und den damit verbundenen Kommunikationsprozessen und Projektkoordinationen eine immer größere Rolle zu.

Die **digitale Revolution** bewirkt im Bauingenieurwesen neue leistungsstarke Berechnungsprogramme zur Analyse komplexer Strukturen ebenso wie neue digitale Entwurfswerkzeuge mit denen das Entwerfen im Ingenieurwesen ein neues Potential erhält. Auch in den planerischen Bereichen eröffnen die digitalen Werkzeuge neue Möglichkeiten bezüglich der Abbildung von Planungsprozessen oder bei der Entscheidungsfindung. Diese Entwicklung schreitet stetig fort, daher gehören das Beherrschen der digitalen Werkzeuge ebenso wie deren Grundlagen ebenfalls zu den zukünftigen Aufgaben im Bauingenieurwesen.

# Ziele der Studienprogramme

Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bauingenieurwesen erfordern ein profundes Beherrschen der theoretischen Grundlagen ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis. Nur so kann das Bauingenieurwesen den Anforderungen aus der Industrie wie aus der Wissenschaft gerecht werden. Für die Lehre bedingt dies eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis, was besonders die Themen der Projektarbeiten oder der Bachelor- und Masterarbeiten widerspiegeln. Ebenso ist die solide Grundlagenausbildung eng verknüpft mit den an der HCU vorhandenen experimentellen Forschungseinrichtungen. Die aktive Forschungskultur wirkt sich direkt in der Lehre aus und schließt Bachelor- und Masterarbeiten ein.

Das besondere Profil der Bauingenieurausbildung an der HCU ist gekennzeichnet durch:

- › eine fachlich breit angelegte Ausbildung im Bachelorstudienprogramm
- › einen engen Bezug von Theorie und Praxis
- › eine Fokussierung eines der beiden Kompetenzfelder im Masterstudienprogramm (AE und IE)
- › eine Vernetzung mit anderen Disziplinen, was unter anderem durch FaSt (Fächerübergreifendes Studienangebot) erreicht wird
- › eine projektorientierte Lehre, sowohl im interdisziplinären als auch im disziplinären Kontext
- › ein disziplinäres Wahlangebot, welches die besonderen Schwerpunkte (AE und IE) der Masterstudienprogramme an der HCU widerspiegelt

## Bachelorstudienprogramm

Ziel ist die Ausbildung zum *Bachelor of Science*. Neben der Vermittlung einer dem Bachelor angemessenen soliden technisch-mathematischen Basis und der Entwurfsgrundlagen erfolgt eine breit angelegte Ausbildung mit Themensetzungen aus dem gesamten Bauingenieurwesen.

Insgesamt werden im Bachelor die wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, so dass der Bachelorabschluss mit den anderen deutschsprachigen universitären Studiengängen kompatibel ist und einen einfachen Wechsel zum Master an andere Universitäten ermöglicht. Gleichzeitig zeichnet sich das Studium an der HCU durch ein eigenständiges besonderes Ausbildungsprofil aus.

Das Bachelor-Studium vermittelt den Studierenden folgende Qualifikationen:

- › Fähigkeiten zum selbständigen, ingenieurmäßigen Denken und Arbeiten
- › Fähigkeiten zur Integration wirtschaftlicher und soziokultureller Aspekte sowie der Umweltverträglichkeit in den Entscheidungsprozess
- › Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams
- › Fähigkeiten zur Aufbereitung von Wissen mit gängigen Präsentationstechniken und zur Nutzung neuer Medien
- › grundlegende Fähigkeiten zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben und damit eine berufsbefähigende Qualifikation für Tätigkeit in der Praxis
- › grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, auch als Übergangqualifikation für den Masterstudiengang

Das Bachelorstudium an der HCU führt mit insgesamt 180 CP Theoriestudium zu einem berufsbefähigenden Abschluss. So sind Bachelorabsolvierende in der Lage, wesentliche Ingenieur Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich auszuführen, wobei die Arbeiten anfänglich durch einen verantwortlichen, berufserfahrenen Bauingenieur begleitet werden sollten.

## Masterstudienprogramm

Aufbauend auf einem Bachelorstudium führt das Masterstudium zum Abschluss *Master of Science*. Es werden methodische Kenntnisse vertieft und wissenschaftliche Inhalte erweitert, wobei auch hier ein besonderer Schwerpunkt auf disziplinübergreifende Inhalte und Methoden gelegt wird. Die Studierenden sollen zu eigenständiger technischer und zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens befähigt werden sowie in aktuellen forschungs- und praxisrelevanten Projekten mitwirken. Der forschungsrelevante Charakter des Masters schafft die Voraussetzung für anspruchsvolle selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Bauingenieurpraxis oder zur Fortführung der Ausbildung im Rahmen einer Promotion.

In Anlehnung an das interdisziplinäre Profil der HCU kann im Master zwischen zwei Kompetenzprofilen gewählt werden: Architectural Engineering und Infrastructural Engineering.

# Studiengangskonzept Bachelor und Master

Die HCU ist eine auf die bebaute Umgebung thematisch fokussierte Universität. Der Themenschwerpunkt wird von allen relevanten Seiten beleuchtet. Ein besonderer Fokus wird auf die interdisziplinäre und projektorientierte Ausbildung gelegt. Neben den Fachinhalten werden so auch Fähigkeiten in der Kommunikation, Präsentation etc. vermittelt. In beide Studienprogramme sind die fachübergreifenden Studienangebote (FaSt) integriert und damit die Vernetzung innerhalb der HCU garantiert.

Da neben einer ganzheitlichen Planung auch immer spezielleres Wissen in den Einzelgewerken gefordert ist, wird eine sinnvolle und aufeinander abgestimmte Schwerpunktsetzung in der Lehre zwingend. Konkret für das Bauingenieurwesen an der HCU bedeutet dies, dass neben den klassischen Inhalten ein Schwerpunkt in den Bereich der gestalterischen Ausbildung gelegt wird, wodurch ein werkstoffübergreifendes und tragwerkorientiertes kreatives Denken gefördert wird. Ein weiterer Schwerpunkt wird in den planerischen Fächern gesetzt. Ein besonderes Profil erhält die Ausbildung durch interdisziplinäre, studiengangübergreifende Projekte sowie Kooperationen mit anderen Universitäten, mit Forschungseinrichtungen und mit der Praxis.

# Bachelor of Science Bauingenieurwesen

## Curriculum

Das Studium des Bauingenieurwesens an der HCU basiert auf soliden technisch-mathematischen und konstruktiven Grundlagen. Es erfolgt eine breit angelegte Ausbildung im gesamten Bauingenieurwesen mit einem eigenständigen besonderen Ausbildungsprofil. Dieses kann durch folgende inhaltliche und methodische Besonderheiten beschrieben werden:

- › die disziplinübergreifenden Fachübergreifende Studienangebote (FaSt)
- › die Verbindung von Wissenschaft und Praxis durch anwendungsorientierte Themen- setzung und baupraktische Anwendungen in Lehr- und Forschungslaboren
- › der ganzheitliche Ansatz von ingenieur- mäßigen Aufgabenstellungen
- › die spezifischen Wahlfächer zur Stärkung der Schwerpunktsetzung
- › die projektorientierte Lehre

<b>FaSt</b>	<b>25 CP</b> ~14%
<b>Grundlagen Bauingenieurmethoden</b>	<b>45 CP</b> ~25%
<b>Grundlagen Entwerfen &amp; Konstruieren</b>	<b>35 CP</b> ~19%
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>	<b>10 CP</b> ~6%
<b>Baumanagement</b>	<b>25 CP</b> ~14%
<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>25 CP</b> ~14%
<b>Vermessung</b>	<b>5 CP</b> ~3%
<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>5 CP</b> ~3%
<b>Bachelorthesis</b>	<b>10 CP</b> ~6%

## FaSt 25 CP

Die **fachübergreifenden Studienangebote (FaSt)** sind ein eigenständiges Studienprogramm. Zu diesem Bereich gehören für das Bachelorprogramm Bauingenieurwesen folgende Module/Veranstaltungen:

## Q-Studies 2x2,5 CP

Die zwei Module der **Q-Studies** dienen der Schulung des inter- und transdisziplinären Arbeitens und Denkens.

## Basics 10 CP

**Konzepte und Methodologie (5 CP):** Es wird in die wissenschaftlichen Theorien und Methoden der einzelnen an der HCU vertretenden Disziplinen eingeführt. Ziel ist, dass die Studierenden sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der eigenen Disziplin kennen lernen als auch die Fähigkeit erlangen, sich im interdisziplinären Kontext zu verorten.

**History (2,5 CP):** Die geschichtlichen Grundlagen des Bauwesens werden für die Studierenden der Architektur wie des Bauingenieurwesens gemeinsam in englischer Sprache gelehrt.

**Öffentliches Baurecht (2,5 CP):** In dieser Lehrveranstaltung geht es um das Erlangen der Kompetenz, die zentralen Instrumente des öffentlichen Baurechts zu erkennen und in den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kontext einordnen zu können.

## Skills 10 CP

**Überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen (2,5 CP)** ist obligatorisch für alle Studierende.

**CAD (2,5 CP)** und **Bauinformatik (2,5 CP)** sind obligatorisch für die Studierenden des Bauingenieurwesens. Die Veranstaltung **CAD** ist Teil des Moduls **Baukonstruktion & CAD**. **Bauinformatik** ist Teil des Moduls **Instrumente zur Analyse und Visualisierung**. In diesem Modul können die Studierenden des Bauingenieurwesens aus dem gesamten Katalog der Skills eine Veranstaltung im Umfang von 2,5 CP frei wählen. Bei den Veranstaltungen im Basics- und Skillsbereich handelt es sich um fachliche Grundlagen aller Studienprogramme an der HCU und daher werden diese konsequent für alle gemeinsam angeboten. Damit wird neben der fachlichen Kompetenz auch eine informelle Vernetzung der Studierenden erreicht.

## Grundlagen der Bauingenieurmethoden 45 CP

Die Grundlagen liegen schwerpunktmäßig in den ersten beiden Semestern und erstrecken sich bis in das vierte Semester. Sie umfassen die Fächer **Ingenieurmathematik**, **Baustoffkunde**, **Technische Mechanik** und **Festigkeitslehre** sowie **Bauphysik** und **Baustatik**.

## Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens 20 CP

Hier werden vom ersten bis zum vierten Semester mit den Modulen **Baukonstruktion & CAD** und **Tragwerksentwurf** die Basis für die gestalterische Ausbildung im Bauingenieurwesen gelegt. Diese Module befinden sich an der Schnittstelle zur Architektur. Wesentlich ist, dass den Bauingenieurstudierenden hier Grundkompetenzen für das Konstruieren und den Entwurf im Ingenieurwesen sowie für die Zusammenarbeit mit Architekturstudierenden vermittelt werden. Dies erfolgt in disziplinären wie interdisziplinären Projekten, Semesterarbeiten und Lehrveranstaltungen.

## Konstruktiver Ingenieurbau 35 CP

Mit den Modulen **Geotechnik**, **Stahl- und Holzbau**, **Massivbau** und **Computer-Aided Engineering (CAE)** umfasst dieser Bereich die Kernkompetenzen des konstruktiven Ingenieurbaus. Neben den theoretischen, grundlegenden Zusammenhängen wird hier insbesondere auch dem Anwendungsbezug ein großer Wert beigemessen.

## Technische Infrastruktur – Wasser und Verkehr 25 CP

Hier sind Schnittstellen zu den Studiengängen REAP und Stadtplanung möglich. Die Ausgestaltung gemeinsamer interdisziplinärer Projekte ist dann insbesondere im Masterstudiengang vorgesehen. Die dazugehörigen Module sind: **Wasserwesen**, **Siedlungswasserwirtschaft** und **Verkehrsplanung & -infrastruktur**.

## Baumanagement 10 CP

Umfasst die Module **Baubetriebswesen** und **Rechtliche Grundlagen**. In das Modul **Rechtliche Grundlagen** geht die Veranstaltung **öffentliches Baurecht** aus den Basics des **Fächerübergreifenden Studienangebots** ein.

## Vermessungskunde 5 CP

Das Modul **Vermessungskunde** ist eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Studienprogramm Geomatik, in dem die theoretischen Grundlagen der Geodäsie mit praktischen Übungen für das Bauingenieurwesen ergänzt werden.

## Thesis 10 CP

Im sechsten Semester sollten die Studierenden ihre Bachelorarbeiten in einem Umfang von 10 CP über 12 Wochen beginnen.

## Wahlpflichtbereich 5 CP

Der Wahlpflichtbereich hat das Ziel, das Profil der HCU zu stärken. Folglich fokussiert er die thematischen Schwerpunkte des Masters ebenso wie die methodischen der Interdisziplinarität ebenso wie des Projekt- und Praxisbezugs. Insbesondere für die Bachelorabsolventen, die direkt in die Praxis gehen, sollten die Wahlpflichtfächer einen Schwerpunkt in sehr praxisorientierten Fächern legen. Die Wahlpflichtfächer können aus einem vorgegebenen Katalog von den Studierenden frei gewählt werden. Das Modul hat einen Umfang von 5 CP und umfasst entweder zwei Veranstaltungen der Größe von 2,5 CP oder eine Veranstaltung mit 5 CP.

# Master of Science Bauingenieurwesen

Das konsekutive Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen ist ein sowohl wissenschaftliches als auch praxisorientiertes Studienprogramm. Im Masterstudium werden in das deutschsprachige Vorlesungsangebot englischsprachige Wahlmodule integriert. Bei der Bewerbung können sich die Studierenden zwischen zwei Kompetenzfeldern entscheiden:

Das Kompetenzfeld **Architectural Engineering (AE)** legt den Schwerpunkt auf die gestalterische Ausbildung im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zum Studienprogramm Architektur. Angestrebt ist eine intensive Kooperation mit der Architektur, erforderlich sind aber auch disziplinäre Schwerpunktsetzungen.

Das Kompetenzfeld **Infrastructural Engineering (IE)** legt den Schwerpunkt auf die planerischen Tätigkeiten im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zu den Studiengängen REAP und Stadtplanung. Neben den erforderlichen disziplinären Schwerpunktsetzungen wird auch hier eine intensive Kooperation mit der Stadtplanung und dem Studiengang REAP implementiert.

Methodisch werden auch im Master Bauingenieurwesen an der HCU Theorie und Praxis miteinander verknüpft. Ausgehend von theoretischen Grundlagen und aktueller wissenschaftlicher Forschung werden praxisrelevante Themen vermittelt.

<b>FaSt</b>		<b>10 CP</b> ~8%
<b>Grundlagenfächer</b>		<b>30 CP</b> ~25%
<b>Kompetenzfeld Architectural Engineering</b>	<b>Kompetenzfeld Infrastructural Engineering</b>	
<b>50 CP</b> ~42%	<b>50 CP</b> ~42%	
<b>Wahlpflicht</b>	<b>Wahlpflicht</b>	
<b>10 CP</b> ~8%	<b>10 CP</b> ~8%	
<b>Masterthesis</b>	<b>Masterthesis</b>	
<b>20 CP</b> ~17%	<b>20 CP</b> ~17%	

## FaSt 10 CP

Wie im Bachelorstudium dienen auch im Masterstudium die **Q-Studies** (5 CP) zur Erweiterung der inter- und transdisziplinären Kompetenzen. Die **Basics** beinhalten die Vermittlung der Kompetenz des **Projektmanagements** (5 CP), unerlässlich für alle Masterstudienprogramme der HCU. Das Modul umfasst eine Grundlagen setzende Veranstaltung (2,5 CP) für alle Studierende und wird ergänzt durch eine Veranstaltung mit disziplinären Fragestellungen und Übungen (2,5 CP).

## Grundlagenfächer 30 CP

Die gemeinsamen Grundlagenfächer dienen der Verknüpfung der beiden Kompetenzfelder und umfassen die Module **Ingenieurmathematik** (studiengangübergreifend mit Geomatik), **Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau**, **Konstruktionen des Stahlbaus**, **Konstruktionen des Massivbaus**, **Konstruktionen des Spezialtiefbau** und **Bauen im Bestand**.

## Kompetenzfeld Architectural Engineering (AE) 50 CP

Das Kompetenzfeld **Architectural Engineering (AE)** legt den Schwerpunkt auf die gestalterische Ausbildung im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zum Studienprogramm Architektur. Angestrebt ist eine intensive Kooperation mit der Architektur, erforderlich sind aber auch disziplinäre Schwerpunktsetzungen. Folgende Module sind Pflichtfächer im Kompetenzfeld AE: **Entwurfsprojekt** (Disziplinäres Entwurfsseminar im Bauingenieurwesen), **Entwurfsprojekt II** (Interdisziplinäres Entwurfsprojekt A+I), **Räumliche Tragwerke, Stabilität und Dynamik**, **Fassadensysteme** (teilweise interdisziplinär mit der Architektur), **Bauphysik**, **Energetische Gebäudetechnik** und **CAE im konstruktiven Ingenieurbau** (digitales Entwerfen im Ingenieurwesen).

## Wahlpflichtbereich für das Kompetenzfeld

### Architectural Engineering (AE) 10 CP

Ergänzt wird das Programm durch einen Wahlpflichtbereich. Dieser umfasst 2 Module im Umfang von 2 x 5 CP, dabei können die Veranstaltungen auch aus kleineren Einheiten bestehen (jeweils 2,5 CP). In den Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs werden auch ausgewählte Module des Studienprogramm REAP aufgenommen. Alternativ können auch Module aus dem Pflichtbereich des Kompetenzfeldes IE gewählt werden. Der aktuelle Katalog der Wahlpflichtmodule wird von der Studienprogrammkommission festgelegt.

## Kompetenzfeld Infrastructural Engineering (IE) 50 CP

Das Kompetenzfeld **Infrastructural Engineering (IE)** legt den Schwerpunkt auf die planerischen Tätigkeiten im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zu den Studienprogrammen REAP und Stadtplanung. Neben den erforderlichen disziplinären Schwerpunktsetzungen erfolgt eine intensive Kooperation mit der Stadtplanung und dem Studienprogramm REAP.

Folgende Module sind Pflichtfächer im Kompetenzfeld IE: **Entwurf technische Infrastruktur** (Interdisziplinäres Entwurfsprojekt mit der Stadtplanung oder REAP), **Energie-Infrastruktur**, **Paradigmenwechsel in der gebauten Umwelt**, **Urbane Gewässer**, **Planungsverfahren Umbau / Sanierung technische Infrastruktur**, **Bauverfahren Umbau / Sanierung technische Infrastruktur**, **Wassersensible Stadtentwicklung**, **Straßenraumgestaltung** und **Immissionsschutz / Lärmschutz**.

## Wahlpflichtmodule für das Kompetenzfeld

### Infrastructural Engineering (IE) 10 CP

Der Wahlpflichtbereich dient der Stärkung der Kompetenzen des Studienprogramms. Dafür steht ein Katalog mit Wahlpflichtfächern, der stetig von der Studienprogrammkommission aktualisiert wird. Es können auch Module aus dem Pflichtbereich des jeweils anderen Kompetenzfeldes gewählt werden, ebenso wie aus anderen Studienprogrammen.

# Besonderheiten des Curriculums

## Bachelor und Master

Die HCU-Absolvierenden befassen sich mit Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau baulicher Anlagen, wobei zunehmend ganzheitliche und den ganzen Lebenszyklus eines Bauwerks umfassende Betrachtungen erforderlich werden. Sie werden zu selbständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten ausgebildet und sind in der Lage, wirtschaftliche und soziokulturelle Aspekte sowie Anforderungen der Umweltverträglichkeit in die Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Dies gelingt, weil an der HCU gleichermaßen auf eine fundierte, fachbezogene Grundlagenausbildung Wert gelegt wird sowie auf fachübergreifende Module (fachübergreifendes Studienprogramm, interdisziplinäre Module, projektbezogene Lehre).

Der Master of Science befähigt darüber hinaus zu einer Mitwirkung als wissenschaftlicher Nachwuchs in der Grundlagen- und Anwendungsforschung. Den HCU Absolvierenden steht eine große Bandbreite an beruflichen Betätigungsfeldern im In- und Ausland offen:

- › Ingenieur- und Planungsbüros
- › Bauunternehmen
- › Projektmanagementunternehmen und Beratungsunternehmen
- › Betreiber von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- › Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- › Softwareentwicklungsunternehmen
- › öffentliche Verwaltungen

HCU Absolvierende können als Individuen zur technischen, funktionalen und kulturellen Gestaltung unseres Umfeldes beitragen. Im Folgenden sind diese inhaltlich skizziert.

### Praxisbezug

Die Ausbildung an der HCU hat den Anspruch einer praxisorientierten Ausbildung bei gleichzeitig umfänglicher Grundlagenvermittlung zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird sie im Bachelorstudium gerecht durch den inhaltlichen Fokus auf die praxisrelevanten Grundlagen und die Befähigung zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben. Dies wird unterstützt durch die Laborpraktika, beispielsweise in den Fächern **Bauphysik, Baustoffkunde, Geotechnik und Wasserwesen**. Für das Bachelorstudium ist eine Vorpraxis erforderlich, die auf die baupraktische Praxis zielt.

Für eine enge Verzahnung zum lokalen Arbeitsmarkt mit den damit verbundenen örtlichen Themenschwerpunkten sorgen auch kompetente Lehrbeauftragte. Ebenso garantieren die vorhandenen und zukünftigen Professorinnen und Professoren mit ihrer Verlinkung zur Praxis für die erforderliche Verknüpfung von wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen und der Notwendigkeit, aktuelle Themen und Fragen für die Ausbildung aufzugreifen. Dies schließt auch die engen Kontakte der Professuren zu Behörden, Baufirmen und Ingenieurbüros ein und ermöglicht auch die Kooperation bei Abschlussarbeiten im Bachelor wie im Master.

In dieser Weise findet eine stetige Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Praxis statt, deren Rückkopplung eine hohe Qualität und Praxistauglichkeit der Ausbildung gewährleistet. Dies garantiert, dass die Absolvierenden auf die aktuellen Herausforderungen optimal vorbereitet sind.

### Projektorientierte Lehre

Die Fähigkeiten zur Kommunikation mit den unterschiedlichen Planungsbeteiligten und die Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams sind für die heutige Arbeitswelt und die aktuellen Aufgaben unverzichtbar. Die disziplinäre wie interdisziplinäre Projektarbeit hat an der HCU und in der Ausbildung im Bauingenieurwesen einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig vermittelt sie den Zugang zu wirtschaftlichen Überlegungen, sowohl im Bachelor als auch im Master. Weitere projektorientierte Module sind im Schwerpunkt Interdisziplinarität benannt.

### Baukonstruktives Projekt

Das Modul **Baukonstruktion & CAD** im Bachelorprogramm legt den Schwerpunkt auf die Darstellung von Ausführungsmöglichkeiten einzelner Tragwerksteile und Bauelemente. Wesentlicher Bestandteil des Modulinhalt ist das konstruktive Detail in seinen Variationen unter Beachtung statischer und bauphysikalischer Anforderungen.

### Disziplinärer Tragwerksentwurf

Das Modul **Tragwerksentwurf** im Bachelorprogramm legt den Schwerpunkt auf die Ganzheitlichkeit der Bauaufgabe und thematisiert folglich besonders den Zusammenhang zwischen Form (Gestalt) und Tragwerk (Konstruktion). Hier lernen die Studierenden die Bedeutung des Entwurfs im Ingenieurwesen kennen, ebenso wie die Ingenieuraufgabe im Gesamtkontext eines Bauvorhabens.

Ergänzt wird dieses Modul durch das interdisziplinäre HCU-Projekt in Kooperation mit der Architektur.

### Interdisziplinärer Entwurf technischer Infrastruktur

Wie beim Tragwerksentwurf geht es beim **Entwurf technischer Infrastruktur** um die Bauaufgabe insgesamt hinsichtlich Anforderung, Entwurf und Umsetzung. Dieses Projekt wird gemeinsam mit der Stadtplanung durchgeführt.

### Disziplinäre Projektarbeiten

In den Modulen Baubetrieb, Vermessungskunde, Infrastruktur, Wasserwesen, ... werden projektbezogene Semesterarbeiten ausgegeben.

### Interdisziplinarität

Eine tragende Säule des Konzeptes der HCU sind fachübergreifende Lehrinhalte und Lehrformate. Die Interdisziplinarität wird im Curriculum umgesetzt durch die über die gesamte fachliche Breite der HCU angelegten **fachübergreifende Studienangebote**. Konkreter im fachlichen Fokus stehen die interdisziplinären Projekte sowie die studiengangübergreifenden Modulangebote, die meist an der Schnittstelle zu einer Nachbardisziplin realisiert werden, insbesondere zur Architektur, Stadtplanung und Geomatik. Beispielsweise ist das Pflichtfach **Fassadensysteme** aus dem Master-Kompetenzfeld AE in der ersten Hälfte des Fassadenentwurfs ein Wahlpflichtfach für die Architektur.

Ebenso haben die **interdisziplinären A+I Projekte** (Architektur + Ingenieurwesen) eine sehr erfolgreiche Tradition an der HCU; im Rahmen dieses Moduls wurden viele Arbeiten in Studentenwettbewerben ausgezeichnet. Unter anderem beim Schinkelwettbewerb (AIV Berlin) kann die HCU auf viele Schinkelpreise und Auszeichnungen stolz sein (<http://www.aiv-berlin.de/>

*schinkel-wettbewerb/preistraeger/archiv*).

### Forschungsbezug

Neben dem Praxisbezug garantiert ein konkreter und ausgeprägter Forschungsbezug die Aktualität der Lehre. So fließen Forschungsergebnisse direkt in die Lehre im Bachelor wie im Master ein. Die zukünftigen Anforderungen an das Bauingenieurwesen erfordern aber auch die Erschließung neuer Forschungsfelder und den Einbezug dieser in das Curriculum. Im Bereich des Masterschwerpunktes AE wird dies beispielsweise über die Vorlesungen **Fassadensysteme** sowie **CAE im konstruktiven Ingenieurbau** (digitales Entwerfen) erreicht. Beides sind Module, die ein Alleinstellungsmerkmal der HCU darstellen und sich aus aktuellem Forschungsbedarf ergeben. Ziel des Bachelorstudiums ist die grundlegende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, welches im Masterstudium unter Anleitung vertieft wird. Zudem verfügt die HCU über ein leistungsfähiges Baulabor, das experimentell ausgerichtete Forschung auch im Rahmen von Drittmittelprojekten ermöglicht und die Verknüpfung von Forschung und Ausbildung insbesondere bei Abschlussarbeiten gewährleistet.

### Internationalität

Für den heutigen Berufsalltag sind nicht nur interdisziplinäre Kompetenzen erforderlich sondern auch sichere Umgangsformen in unserer globalisierten Welt. Daher ist es von Vorteil das Studienprogramm mit internationalen Anknüpfungspunkten zu versehen und interkulturelle Kompetenzen zu stärken. Aufgrund der vielen internationalen Kontakte der Professorinnen und Professoren sind Thesen im Ausland, sowohl in Büros als auch an Universitäten möglich. Über das International Office sind Förderungen für das Erasmusstudium und nach Übersee möglich. Vortagsreihen (beispielsweise TeaTimeLecture) und Workshops (beispielsweise **Visiting Professor, BISS** (Baltic International Summer School, B.I.S.S. website: [www.hcu-hamburg.de/biss](http://www.hcu-hamburg.de/biss)) mit internationalen Gästen gehören zum universitären Alltag. In das Curriculum ist eine Pflichtveranstaltung in englischer Sprache integriert, im Bachelor ist das **History**, im Master **Project Management**.

# So klappt es mit dem Studium

**Frühzeitige Planung des Studiums und des Semesters**  
Machen Sie sich mit Ihren **Prüfungsordnungen | Studien- und Modulplänen | Modulkarten** vertraut.

Der **Modulplan** stellt den idealen Studienablauf dar. Jede\*r kann sich den eigenen Ablauf des Studiums organisieren, je nach persönlichen Möglichkeiten. Die individuelle Planbarkeit des Studiums wird durch Lehrpläne unterstützt, die nahezu unverändert bleiben. Auch die Klausurpläne sind jedes Semester gleich und überschneidungsfrei. BAföG-Empfänger\*innen sollten bei der Planung die Förderbedingungen beachten.

**Wer nebenher arbeitet, braucht länger!**

- › das Studium ist als Vollzeitstudium mit 40 Stunden/Woche angelegt
- › ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. (Studierendenverwaltung)
- › die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor 6 Semester, die Höchststudienzeit 12 Semester (+2)
- › im Master beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester, die Höchststudienzeit 8 Semester (+2)

**Eigenständige Informationspflicht!**

- › Lesen Sie Ihre HCU-Mails!
- › Informieren Sie sich selbstständig und rechtzeitig!
- › Nutzen Sie die Bibliothek!
- › Machen Sie sich mit dem System AHOI vertraut!
- › Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Leistungsübersicht!
- › AHOI-Nachrichten auf HCU-Mails weiterleiten!
- › Krankschreibungen innerhalb von 3 Tagen für Prüfungen/Pflichtveranstaltungen abgeben!

**Lehrveranstaltungen**

Vorlesungen haben keine Anwesenheitspflicht, die Inhalte der Vorlesungen sind aber prüfungsrelevant! Bitte beachten Sie auch, dass es Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gibt!

**Studentische Gremien | AStA | StuPa | FSR**

Wenden Sie sich mit Fragen auch an Ihre studentischen Vertreter\*innen. Engagieren Sie sich in den Gremien und gestalten Sie das Leben an der HCU mit.

**Kleiner Knigge**

**Prinzip ECHO**

Wie man es in den Wald ruft – so kommt es zurück.

**Freundliche E-Mails**

Mit Anrede, aussagekräftigem Betreff, Modul-/Veranstaltungsname und vollständigem Namen erleichtern Sie die Antwort.

**Sprechzeiten**

Bitte halten Sie die speziellen Sprechzeiten ein oder vereinbaren Sie einen individuellen Termin.

**Ansprechpartner**

Die **Informationen auf der Homepage** der HCU sind immer aktuell. Bitte informieren Sie sich zunächst hier. Die **Infothek** ist Ihr nächster Ansprechpartner. Die **Studierendenverwaltung** und das **Prüfungsamt** sind für die Verwaltung Ihres Studiums und Ihrer Prüfungen zuständig. Informationen finden Sie auf der Homepage unter **Studierendenservices**. Den **ahoi-support** können Sie bei Fragen oder Problemen zu oder mit ahoi über das Mail-Formular in Ihrem ahoi-account kontaktieren (unter **Hilfe** und **Support**). Hilfe in Fragen zur IT finden Sie auf der Homepage unter **IT und Medien**. Die **Sprechstunden** der Professor\*innen finden sie auf der Webseite im Bereich Bauingenieurwesen. Die Professor\*innen können Sie zu allen Fragen bezüglich der Lehrveranstaltungen und Prüfungen ansprechen.

## Neubekanntmachung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017 und der zweiten Änderung vom 22. Juni 2017

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HCU vom 8. Juli 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 04/2015, S. 69), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 15. Februar 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2017, S. 83) und der zweiten Änderung vom 22. Juni 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 04/2017, S. 127), bekannt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Modularität
- § 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Allgemeine Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Vorpraxis
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfende
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 20 Mutterschutz und Elternzeit
- § 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen
- § 22 Thesismodul
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Anhang

## Studien- und Prüfungsordnung

- › Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2015
- › Bachelor Modulplan
- › Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms 2015
- › Master Modulplan Architectural Engineering
- › Master Modulplan Infrastructural Engineering
- › Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms 2019

## Modulkarten

Die jeweils aktuellen Modulkarten finden Sie in AHOI.

**Bitte schauen Sie sich die Modulkarten unbedingt an!**

Modulkarten enthalten u.a. Informationen zu folgenden Punkten:

- › Modulverantwortliche\*r
- › Umfang der Lehrveranstaltung
- › Qualifikationsziele
- › Inhalte
- › Empfohlene Literatur
- › Voraussetzung zur Prüfung
- › Prüfungsleistung und -dauer
- › Berechnung der Note
- › Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Die Modulkarten werden jedes Semester (bei Bedarf) aktualisiert, so dass es sinnvoll ist, sich die Modulkarten vor jedem Semester für Ihre aktuell belegten Lehrveranstaltungen noch einmal anzuschauen!

Alle Dokumente sind auch auf der Internetseite zu finden: [www.hcu-hamburg.de](http://www.hcu-hamburg.de)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.
- (2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfasste Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert.

### § 4 Prüfungstermine

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Laborpraktika und Projekte werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

### § 5 Studienfachberatung

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt.

### § 6 Modularität

- (1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie den fachübergreifenden Studienangeboten. Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms. Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammen gehören, zusammensetzen. Für jedes Modul wird eine Modulkarte erstellt, die den Inhalt und den Umfang des Moduls in Credit Points (CP), die Modulbeschreibungen, die erforderlichen Vorkenntnisse sowie Umfang und Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen erläutert. Die Erstellung der Modulkarte obliegt der oder dem Modulverantwortlichen in Einvernehmen mit der Studienprogrammkommission. Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module sind der jeweiligen BSPO zu entnehmen.
- (3) Module sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken. Sie können sich auch über zwei Semester erstrecken. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden.

## § 7

### Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Studienleistungen werden in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von etwa 30 Stunden.
- (2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.
- (3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:
  1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Hierbei sollen sich die Lehrenden fortschrittlicher didaktischer Methoden bedienen und ergänzende Materialien zur Verfügung stellen. Vorlesungen können durch Übungen, inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.
  2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand der Literatur und anderer verfügbarer Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in einem mündlichen Vortrag auseinanderzusetzen und eigene Thesen in einer Diskussion zu verteidigen. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.
  3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.
  4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.
  5. Projekte (P)
    - a. Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten. Projekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder realen, der Berufspraxis entlehnten und zukunftsweisenden Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallel laufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.
    - b. Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
  6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.
  7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.
  8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

9. Online-Kurse, sind Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.

- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.
- (5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulkarten Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.
- (6) Sofern die Modulkarte eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

## § 8

### Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Englisch als Unterrichtssprache angeboten werden. Dies wird in der Modulkarte festgelegt. Geprüft wird in der Unterrichtssprache.
- (2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudienprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 9

### Allgemeine Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) Im Studienplan und in den Modulkarten wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Die Leistungen des Moduls sind erbracht, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die oder der Prüfende wählt zu Beginn des Semesters eine Prüfungsart aus den nach Studienplan und Modulkarten zulässigen Möglichkeiten aus und bestimmt die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel. Diese werden durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder zum Modul. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich. Von Klausuren (K) und mündlichen Prüfungen (M) können Prüflinge sich bis drei Tage vor Prüfungstermin abmelden. Von Prüfungsleistungen in allen weiteren Prüfungsarten können Prüflinge sich bis Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters abmelden. Die Möglichkeit der Abmeldung besteht nur einmal je Prüfung. Ist die Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung ist der Prüfling zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Diese Regelungen gelten nicht für das Thesismodul.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:
  1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.
  2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die Prüflinge, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.

3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.
  4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.
  5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studienprogramme ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.
  6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
  7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.
  8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.
  9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.
- (6) Der Einsatz computergestützter Systeme im Rahmen von Prüfungen kann vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
  - (7) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtnote erfolgt nach dem Umfang der Credit Points. Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Module erfolgt nach Maßgabe der Modulkarte.
  - (8) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden.

**§ 10****Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 und 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
 1,7; 2,0 und 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
 2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
 3,7 und 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5,0 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die
- größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0,  
 größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3,  
 größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7,  
 größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0,  
 größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3,  
 größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7,  
 größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0,  
 größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3,  
 größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7,  
 größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0,  
 größer 4,00 ist, ergibt 5,00.
- (3) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle Teilprüfungen bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich aus den Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen. Die Regelung erfolgt in den Modulkarten. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit Credit Points (CP) gewichteten und benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,  
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.
- Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

**§ 11****Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen; der Krankheit eines Prüflings gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0).
- (4) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

**§ 12****Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten**

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann einmalig eine Ergänzungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt dem Prüfling über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid.

### § 13

#### Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an dieser oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden unter den Voraussetzungen der Lissabon Konvention anerkannt (vgl. Absatz 4). Die Lissabon Konvention legt die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen (Beweislastumkehr). Dabei liegt der Fokus der Bewertung nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Werden durch die Hochschule wesentliche Unterschiede von Studienzeiten und Hochschulqualifikationen oder Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland festgestellt und nachgewiesen, sind diese innerhalb des ersten Semesters darzulegen. Das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Anerkennungsregeln der Lissabon Konvention.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienprogrammen, die in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15 % der erforderlichen Credit Points (CP) angerechnet werden.
- (4) Von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt und mehr als 180 CP umfasst, können bis zu einem Umfang von maximal 30 CP für einen Masterstudienprogramm anerkannt werden – höchstens jedoch die Anzahl an CP, die über 180 hinausgehen.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der HCU oder innerhalb des ersten Semesters nach Rückkehr von einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu stellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Studienleistungen schließen soweit erforderlich eine Benotung mit ein. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses kann auch das Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen umfassen.
- (6) Von der HCU angebotene Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

### § 14

#### Vorpraxis

Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorsehen:

1. Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer zwölfwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können bezüglich der Dauer eine abweichende Regelung festsetzen. Die Art der berufspraktischen Tätigkeit ist in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.
2. Soweit die berufspraktische Tätigkeit bis zum Studienbeginn nicht erbracht wurde, kann sie auch während des Studiums abgeleistet werden.
3. Die Vorpraxis soll bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. Eine Verlängerung kann durch den Studienfachberater auf Antrag gewährt werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.
4. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt durch den Studienfachberater. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

### § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Er entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.
- (2) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses delegieren. Er kann für die Anerkennung von Praktika Praktikumsbeauftragte berufen. Der Prüfungsausschuss kann ebenfalls Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.

### § 16 Wahl des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
  3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten sowie
  4. beratende Mitglieder.
- (2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik sowie Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.
- (4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

### § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreter des Prüfungsamtes dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen nicht mitentscheiden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragten Mitglieder sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen zum Nachteil des Prüflings sind unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 18 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Zu Prüfern können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Zu Erstprüfern einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfern bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüfenden eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (5) Als Zweitprüfender einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 Absatz 1 des HmbHG sind.
- (7) Prüflinge können für ihre Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

### § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

- (1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien – und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen ist dem jeweiligen Studienplan zu entnehmen.
- (2) Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung.

### § 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

### § 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## § 22 Thesismodul

- (1) Die Thesis (TH) ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienprogrammes. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Thesis kann in Bachelorstudienprogrammen erst beginnen, wer mindestens 130 CP nachgewiesen hat. In Masterstudienprogrammen sind 70 CP erforderlich. Die Zulassungsmodalitäten zur Thesis regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.
- (2) Die Thesis muss zu einer zum Studienprogramm passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Studierenden können Prüfungsgegenstände der Thesis vorschlagen. Die Thesis kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung zur Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Erstprüfer. Die Studienprogramme können einheitliche Themenstellungen ausgeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und nicht geregelte formale Anforderungen an die Thesis sowie Änderungen an der Aufgabenstellung sind dem Prüfungsamt durch die betreuenden Prüfenden schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satz 2 erfolgt die Mitteilung durch das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Thesis ist schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge Einzelner zu kennzeichnen.
- (6) Die Abgabe der Thesis erfolgt beim Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen, bei der Bachelorthesis um maximal vier Wochen, bei der Masterthesis um maximal acht Wochen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (7) Präsentation und Kolloquium können Bestandteil des Thesismoduls sein. In den Masterstudienprogrammen sind sie Bestandteil des Thesismoduls. Präsentation und Kolloquium finden nach Abgabe der Thesis statt. Die Präsentation dauert höchstens 30 min. Das Kolloquium findet im Anschluss statt. Einzelheiten regeln die jeweiligen Modulkarten.
- (8) Die Thesis muss innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (9) Das Bachelorthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung im Umfang von 10 Credit Points (etwa 300 Stunden Workload). Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis beträgt zwölf Wochen. Umfang und Themenstellung müssen dem Workload entsprechen.

- (10) Das Masterthesismodul besteht aus einer Prüfungsleistung, deren Umfang durch den Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes bestimmt ist. Umfang und Themenstellung der Masterthesis müssen dem Workload entsprechen.

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Dieses weist das Datum aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
  1. Das Zeugnis enthält
    - a. das gewählten Studienprogramm einschließlich der gewählten Studienrichtung oder Vertiefungsrichtung
    - b. eine Auflistung aller Module mit ihren Bezeichnungen einschließlich der darin erreichten Noten und Credit Points sowie das Thema der Thesis.
  2. Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine englische Übersetzung beigelegt.
  3. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigelegt. Es enthält die ECTS-Einstufungstabelle zur Ermittlung eines Prozentranges nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note). Das Diploma Supplement ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch das vom Prüfungsausschuss dazu bestimmte Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen.
- (4) Darüber hinaus wird eine ausführliche Studienverlaufs- und Leistungsdokumentation (Transcript of Records) ausgestellt. Haben Studierende über die für den Abschluss erforderlichen Prüfungen zusätzliche Leistungen erbracht, sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ und dem Workload als solche im Transcript of Records aufzuführen.
- (5) Bei Exmatrikulation vor Ablauf des Studiums stellt das Prüfungsamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

### § 24 Ungültigkeit der Urkunde

- (1) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen, der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.
- (2) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine Stellungnahme einzuräumen.

### § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master ist der Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) (Einsprüche gegen eine einzelne Prüfungsleistung sind innerhalb eines Jahres einzulegen. Dem Prüfling kann die schriftliche Prüfungsarbeit ausgehändigt werden, wenn er zuvor auf sein Einspruchsrecht verzichtet.

### § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen.

### § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2017/2018 begonnen haben.

Hamburg, den 22. Juni 2017  
HafenCity Universität Hamburg

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	CP
<b>Bauingenieurwesen Bachelor (B. Sc.)</b>							
<b>Lehrbereiche</b>							
Grundlagen Bauingenieurmethoden	BIW-B-Mod-101 Ingenieurmathematik I 5	BIW-B-Mod-201 Ingenieurmathematik II 5	BIW-B-Mod-301 Bauphysik I 5	BIW-B-Mod-401 Bauphysik II 5	BIW-B-Mod-501 Baustatik I 10	BIW-B-Mod-601 Baustatik II 10	
	BIW-B-Mod-103 Technische Mechanik 5	BIW-B-Mod-203 Festigkeitslehre 5	BIW-B-Mod-303 Baukonstruktion I 5	BIW-B-Mod-403 Baukonstruktion II 5	BIW-B-Mod-503 Tragwerksentwurf 5	BIW-B-Mod-603 Tragwerksentwurf 5	
	BIW-B-Mod-104 Baustoffkunde I 5	BIW-B-Mod-204 Baustoffkunde II 5	BIW-B-Mod-304 Baustoffkunde I 5	BIW-B-Mod-404 Baustoffkunde II 5	BIW-B-Mod-504 Baustoffkunde I 5	BIW-B-Mod-604 Baustoffkunde II 5	
Entwerfen und Konstruieren	BIW-B-Mod-105 Baukonstruktion I Skizze 2, CAD 5	BIW-B-Mod-205 Baukonstruktion II 12,5	BIW-B-Mod-305 Grundlagen des Tragwerksentwurfs 5	BIW-B-Mod-405 Stahl- und Holzbau 10	BIW-B-Mod-505 Stahl- und Holzbau II 10	BIW-B-Mod-605 Massivbau II 10	
Konstruktiver Ingenieurbau	BIW-B-Mod-106 Baukonstruktion I 5	BIW-B-Mod-206 Baukonstruktion II 5	BIW-B-Mod-306 Geotechnik I 5	BIW-B-Mod-406 Geotechnik II 5	BIW-B-Mod-506 Geotechnik I 5	BIW-B-Mod-606 Geotechnik II 5	
Baumanagement	BIW-B-Mod-107 Baumanagement 5	BIW-B-Mod-207 Baumanagement 5	BIW-B-Mod-307 Baumanagement 5	BIW-B-Mod-407 Baumanagement 5	BIW-B-Mod-507 Baumanagement 5	BIW-B-Mod-607 Baumanagement 5	
Technische Infrastruktur	BIW-B-Mod-108 Technische Infrastruktur 5	BIW-B-Mod-208 Technische Infrastruktur 5	BIW-B-Mod-308 Technische Infrastruktur 5	BIW-B-Mod-408 Technische Infrastruktur 5	BIW-B-Mod-508 Technische Infrastruktur 5	BIW-B-Mod-608 Technische Infrastruktur 5	
Vermessungskunde	BIW-B-Mod-109 Vermessungskunde 5	BIW-B-Mod-209 Vermessungskunde 5	BIW-B-Mod-309 Vermessungskunde 5	BIW-B-Mod-409 Vermessungskunde 5	BIW-B-Mod-509 Vermessungskunde 5	BIW-B-Mod-609 Vermessungskunde 5	
Wahlpflichtfach	BIW-B-Mod-110 Wahlpflichtfach 5	BIW-B-Mod-210 Wahlpflichtfach 5	BIW-B-Mod-310 Wahlpflichtfach 5	BIW-B-Mod-410 Wahlpflichtfach 5	BIW-B-Mod-510 Wahlpflichtfach 5	BIW-B-Mod-610 Wahlpflichtfach 5	
Fachübergreifendes Studienangebot	SK-B-Mod-001 Skizze 1 (frei wählbar) 2,5	SK-B-Mod-002 Skizze 2 (frei wählbar) 2,5	SK-B-Mod-003 Skizze 3 (frei wählbar) 2,5	SK-B-Mod-004 Skizze 4 (frei wählbar) 2,5	SK-B-Mod-005 Skizze 5 (frei wählbar) 2,5	SK-B-Mod-006 Skizze 6 (frei wählbar) 2,5	
	BS-B-Mod-001 Theoretisch-konzeptionelle Grundlagen 5	BS-B-Mod-002 Methodologische Grundlagen 5	BS-B-Mod-003 Methodologische Grundlagen 5	BS-B-Mod-004 Methodologische Grundlagen 5	BS-B-Mod-005 Methodologische Grundlagen 5	BS-B-Mod-006 Methodologische Grundlagen 5	
	BS-B-Mod-007 History of Architecture and Structural Design 2,5	BS-B-Mod-008 History of Architecture and Structural Design 2,5	BS-B-Mod-009 History of Architecture and Structural Design 2,5	BS-B-Mod-010 History of Architecture and Structural Design 2,5	BS-B-Mod-011 History of Architecture and Structural Design 2,5	BS-B-Mod-012 History of Architecture and Structural Design 2,5	
Thesis							
<b>Gesamtsumme CPs</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des  
Bachelorstudienprogramms Bauingenieurwesen  
(Bachelor of Science) der Hafencity Universität Hamburg  
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)  
BSPO-BSc-Biw-15  
Vom 3. Februar 2017**

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 19. Januar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die vom Hochschulsenat in der Sitzung am 11. Januar 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms „Bauingenieurwesen (Bachelor of Science)“ (BSPO-BSc-Biw-15) der HCU in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Studienziel
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 5	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 6	Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
§ 7	Vorpraxis
§ 8	Thesismodul
§ 9	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

**§ 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudienprogramm Bauingenieurwesen an der Hafencity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der Hafencity Universität geregelt.

**§ 2  
Studienziel**

- (1) Im Bachelorstudienprogramm Bauingenieurwesen (Bachelor of Science) erlangen die Studierenden auf einer breiten wissenschaftlichen Grundlage die erforderlichen Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen und bauspezifischen Bereichen des Berufsfeldes. Ziel ist es, Aufgaben im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Im Studienverlauf entwickeln sie die Fähigkeit, jederzeit die sich ändernden Anforderungen des Berufsfeldes zu erfüllen, die mit der verantwortlichen Ausübung des Berufs verbundenen Folgen für Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen und sich in neue Aufgabengebiete einarbeiten zu können.
- (2) Die Studierenden qualifizieren sich so für die gegebenen Anforderungen auf den Gebieten der Planung, Ausführung, Unterhaltung und Verwaltung und durch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten für den Übergang in ein weiterführendes Masterstudienprogramm.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Die Hafencity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

**§ 4  
Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-BSc-Biw-15).

**§ 5  
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Entfällt

**§ 6  
Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt

**§ 7  
Vorpraxis**

- (1) Die Studierenden müssen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) nach Vorgaben aus § 14 ASPO nachweisen.
- (2) Die Vorpraxis soll Eindrücke über Arbeitsabläufe und Organisation in einem Berufsfeld des Bauhauptgewerbes vermitteln.

**§ 8  
Thesismodul**

Entfällt

**§ 9  
Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Bachelorstudienprogrammes, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2015/16 begonnen haben. Sie ersetzt die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms Bauingenieurwesen (Bachelor of Science) der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) (HCU-Hochschulanzeiger 05/2015, S. 94).

Hamburg, den 3. Februar 2017  
HafenCity Universität Hamburg

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. BIW-B-Mod.	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungsform**	PVL Prüfungs-vorleistung**	PL Prüfungs-leistung**	
Grundlagen Bauingenieurmethoden	101	Ingenieurmathematik I	PF	5	2,82%	Ingenieurmathematik I	1	VL, UE	S	K	
	201	Ingenieurmathematik II	PF	5	2,82%	Ingenieurmathematik II	2	VL, UE	S	K	
	103	Technische Mechanik	PF	5	2,82%	Technische Mechanik	1	VL, UE	-	K	
	203	Festigkeitslehre	PF	5	2,82%	Festigkeitslehre	2	VL, UE	-	K	
	104	Baustoffkunde I	PF	5	2,82%	Baustoffkunde I	1	VL, UE, LP	D	K	
	204	Baustoffkunde II	PF	5	2,82%	Baustoffkunde II	2	VL, UE, LP	D	K	
	202	Bauphysik	PF	5	2,82%	Bauphysik I Bauphysik II	2 3	VL, UE, LP VL, UE, LP	D, S D, S	K K	
	301	Baustatik	PF	10	5,63%	Baustatik I Baustatik II	3 4	VL, UE VL, UE	S S	K K	
Grundlagen Entwerfen und Konstruieren	105	Baukonstruktion und CAD	PF	12,5	7,04%	Baukonstruktion I Baukonstruktion II Skills: CAD	1 2 1	VL, UE VL, UE SE	- - -	S, KO - S	
	302	Grundlagen des Tragwerksentwurfs	PF	5	2,82%	Grundlagen des Tragwerksentwurfs	3	VL	-	S	
	402	Tragwerksentwurf	PF	5	2,82%	Tragwerksentwurf	4	VL, P	-	D, PR	
Konstruktiver Ingenieurbau	303	Geotechnik I	PF	5	2,82%	Geotechnik I	3	VL, UE, LP	D	K	
	403	Geotechnik II	PF	5	2,82%	Geotechnik II	4	VL, UE	-	K	
	404	Stahl- und Holzbau	PF	10	5,63%	Stahl- und Holzbau I Stahl- und Holzbau II	4 5	VL, UE VL, UE	- -	K K	
	405	Massivbau	PF	10	5,63%	Massivbau I Massivbau II	4 5	VL, UE VL, UE	- -	K K	
	501	CAE	PF	5	2,82%	CAE	5	SE	-	S	
Technische Infrastruktur	306	Wasserwesen I	PF	5	2,82%	Wasserwesen I	3	VL, UE, LP	D	K	
	406	Wasserwesen II	PF	5	2,82%	Wasserwesen II	4	VL, UE	-	K	
	503	Verkehrsplanung und -infrastruktur	PF	10	5,63%	Verkehrsplanung und -infrastruktur I Verkehrsplanung und -infrastruktur II	5 6	VL, UE VL, UE	- -	K K	
	604	Siedlungswasserwirtschaft	PF	5	2,82%	Siedlungswasserwirtschaft	6	VL, UE	-	K	
Vermessungskunde	506	Vermessungskunde	PF	5	2,82%	Geodäsie I Praktische Übungen zu Geodäsie I	5 6	VL UE	- -	K S, KO	
	304	Rechtliche Grundlagen	PF	5	2,82%	Basics: Öffentliches Baurecht Privates Baurecht	3 3	VL VL	- -	K 1)	
Baumanagement	502	Baubetriebswesen	PF	7,5	4,23%	Baubetriebswesen I Baubetriebswesen II	5 6	VL, SE VL	K -	- S	
	605	Wahlpflichtfach oder Wahlpflichtfach	WP	5	2,82%	Wahlpflichtfach I Wahlpflichtfach II Wahlpflichtfach III	6 6 6	1) 1) 1)	1) 1) 1)	1) 1) 1)	
Fachübergreifende Studienangebote	Q-B-Mod-001	[Q] STUDIES I	PF	2,5	1,41%	Q-Studies I	2	1)	-	1)	
	Q-B-Mod-002	[Q] STUDIES II	PF	2,5	1,41%	Q-Studies II	5	1)	-	1)	
	BS-B-Mod-001	BASICS: Konzepte & Methodologie	PF	5	2,82%	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen Methodologische Grundlagen	1 2	VL VL	- -	K/D K/D	
	BS-B-Mod-002	BASICS: History	PF	2,5	1,41%	History of Architecture and Structural Design	1	VL	1)	K	
	SK-B-Mod-001	SKILLS: Überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen	PF	2,5	0,00%	Wissenschaftliches Arbeiten Sozial-, Kommunikations- und Selbstkompetenzen (3 Workshops zu wählen)	1 1	VL, Online-Kurs UE	- -	S -	
	SK-B-Mod-002	SKILLS: Instrumente zur Analyse und Visualisierung	PF	5	2,82%	Skills (frei wählbar) Bauinformatik	2 3	SE UE	1) -	1) K	
Thesis	601	Thesis	PF	10	5,63%	Thesis	6	-	-	TH	
				<b>Gesamtsumme CP</b>	<b>180</b>	<b>100,00%</b>					

<sup>1)</sup> ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung  
\*) Wahl der Lehrveranstaltung(en) aus BIW-spezifischem, semesteraktuellem Wahlpflichtkatalog:  
\*\*) \* = "und"; \*\* = "oder"

<b>Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO</b>	<b>Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO</b>	<b>Modultypen</b>
Online Kurs PK = Praktikum P = Projekt SE = Seminar UE = Übung VL = Vorlesung	D = Dokumentation H = Hausarbeit KO = Kolloquium K = Klausur M = Mündliche Prüfung PR = Präsentation R = Referat S = Semesterarbeit	ST = Stagearbeit TH = Thesis (Abschlussarbeit) PF = Pflicht WF = Wahlfach WP = Wahlpflicht

Bauingenieurwesen Master (M. Sc.)		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	CP
Lehrbereiche		CP	CP	CP	CP	CP
Grundlagenfächer	<b>BIW-M-Mod-101</b> Ingenieurmathematik 5 <b>BIW-M-Mod-102</b> Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau 5 <b>BIW-M-Mod-103</b> Konstruktionen des Stahlbaus 5 <b>BIW-M-Mod-104</b> Konstruktionen des Massivbaus 5	<b>BIW-M-Mod-201</b> Konstruktionen des Spezialtieflbaus 5 <b>BIW-M-Mod-202</b> Bauen im Bestand 5				
Architectural Engineering	<b>BIW-M-Mod-105</b> Fassadensysteme I 5 <b>BIW-M-Mod-304</b> CAE im konstruktiven Ingenieurbau 5	<b>BIW-M-Mod-210</b> Fassadensysteme II 5 <b>BIW-M-Mod-203</b> Bauphysik 5 <b>BIW-M-Mod-204</b> Räumliche Tragwerke 5 <b>BIW-M-Mod-205</b> Entwurfsprojekt I 5	<b>BIW-M-Mod-302</b> Energieische Gebäudetechnik 5 <b>BIW-M-Mod-303</b> Stabilität & Dynamik der Baukonstruktionen 5 <b>BIW-M-Mod-305</b> Entwurfsprojekt II 10			
Wahlpflichtfächer					<b>BIW-M-Mod-401</b> Wahlpflicht 5 <b>BIW-M-Mod-402</b> Wahlpflicht 5	
Fachübergreifende Studienangebote				<b>Q-M-002 Q-Studies</b> Q-Studies I Q-Studies II 5 <b>BS-M-Mod-001 Project Management</b> lecture seminar 5		
Thesis					<b>BIW-M-Mod-403</b> Thesis 20	
<b>Gesamtsumme CPs</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

## Bauingenieurwesen Master (M. Sc.)

Bauingenieurwesen Master (M. Sc.)		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	CP
Lehrbereiche		CP	CP	CP	CP	CP
Grundlagenfächer	<b>BIW-M-Mod-101</b> Ingenieurmathematik 5 <b>BIW-M-Mod-102</b> Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau 5 <b>BIW-M-Mod-103</b> Konstruktionen des Stahlbaus 5 <b>BIW-M-Mod-104</b> Konstruktionen des Massivbaus 5	<b>BIW-M-Mod-201</b> Konstruktionen des Spezialtieflbaus 5 <b>BIW-M-Mod-202</b> Bauen im Bestand 5				
Infrastructural Engineering	<b>BIW-M-Mod-209</b> Bauverfahren für Transformation und Sanierung Technischer Infrastruktur 5 <b>BIW-M-Mod-309</b> Immissionschutz / Lärmschutz 5	<b>BIW-M-Mod-206</b> Paradigmenwechsel in der gebauten Umwelt 5 <b>BIW-M-Mod-207</b> Urbane Gewässer 5 <b>BIW-M-Mod-208</b> Planungsverfahren Umbau/ Sanierung Technischer Infrastruktur 5 <b>BIW-M-Mod-211</b> Energie-Infrastruktur 5	<b>BIW-M-Mod-306</b> Entwurf Technischer Infrastruktur 10 <b>BIW-M-Mod-307</b> Wassersensible Stadtentwicklung 5 <b>BIW-M-Mod-308</b> Straßenraumgestaltung 5			
Wahlpflichtfächer					<b>BIW-M-Mod-403</b> Wahlpflicht 5 <b>BIW-M-Mod-404</b> Wahlpflicht 5	
Fachübergreifende Studienangebote				<b>Q-M-Mod-002 Q-Studies</b> Q-Studies I Q-Studies II 5 <b>BS-M-Mod-001 Project Management</b> lecture seminar 5		
Thesis					<b>BIW-M-Mod-403</b> Thesis 20	
<b>Gesamtsumme CPs</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des  
Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen (Master of Science)  
der HafenCity Universität Hamburg  
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)  
BSPO-MSc-Biw-19  
Vom 13. Februar 2019**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat in der Sitzung am 28. Februar 2019 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Hochschulsenaat in der Sitzung am 13. Februar 2019 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms Bauingenieurwesen (Master of Science) der HCU (BSPO-MSc-Biw-19) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Studienziel
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 5	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 6	Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
§ 7	Vorpraxis
§ 8	Thesismodul
§ 9	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

Anlage 1: Studienpläne

**§ 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

**§ 2  
Studienziel**

- (1) Im Laufe konsekutiven Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen bauen die Studierenden auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, vertiefen diese und weiten sie auf wissenschaftliche Inhalte aus. Zudem lernen sie disziplinübergreifende Inhalte und Methoden kennen. Ziel ist es, Aufgaben im Sinne eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses in ihrer Komplexität zu erkennen sowie selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Im Studienverlauf entwickeln sie die Fähigkeit, jederzeit die sich ändernden Anforderungen des Berufsfeldes zu erfüllen, die mit der verantwortlichen Ausübung des Berufs verbundenen Folgen für Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen und sich in neue Aufgabengebiete einarbeiten zu können. Der forschungsorientierte Charakter des Masterstudienprogramms qualifiziert die Studierenden entweder selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Bauingenieurpraxis zu übernehmen oder im Rahmen einer Promotion die wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.
- (2) Die Studierenden erlangen in einem der beiden Kompetenzfelder Architectural Engineering oder Infrastructural Engineering vertiefte Kenntnisse. Im Kompetenzfeld Architectural Engineering erwerben sie vertiefte Kompetenz für das Entwerfen im Ingenieurwesen und werden mit der Arbeit an der Schnittstelle zu den gestalterischen Disziplinen, insbesondere der Architektur vertraut. Im Kompetenzfeld Infrastructural Engineering liegt der Fokus auf planerischen Tätigkeiten und der Arbeit an der Schnittstelle zu den planerischen Disziplinen, insbesondere der Stadtplanung.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

**§ 4  
Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der CPs ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-MSc-Biw-19).

**§ 5  
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Entfällt.

**§ 6  
Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt.

**§ 7  
Vorpraxis**

Entfällt.

**§ 8  
Thesismodul**

- (1) Das Thesismodul umfasst 20 CP.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.

**§ 9  
Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Masterstudienprogrammes, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2019/20 begonnen haben. Sie ersetzt die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen (Master of Science) der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) BSPO-MSc-Biw-15 vom 3. Februar 2017 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2017, S. 20).

Hamburg, den 14. März 2019  
Hafencity Universität Hamburg

**Studienplan Bauingenieurwesen (M.Sc.), Kompetenzfeld Architectural Engineering  
Anlage zur BSPO-MSc-BIW-19**

Lehr- und Lernbereich	Modul-Nr. BIW-M-Mod.	Modul	Modultyp	CP Modul	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Modulbausteine	Semester	LV Lehrveranstaltungsform**	PVL Prüfungs-vorleistung**	PL Prüfungsleistung**
Grundlagenfächer	101	Ingenieurmathematik	PF	5	4,17%	Ingenieurmathematik	1	VL, UE	-	K
	102	Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau	PF	5	4,17%	Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau	1	VL, UE	H	K
	103	Konstruktionen des Stahlbaus	PF	5	4,17%	Konstruktionen des Stahlbaus	1	VL, UE	-	H
	104	Konstruktionen des Massivbaus	PF	5	4,17%	Konstruktionen des Massivbaus	1	VL, UE	-	K
	201	Konstruktionen des Spezialtiefbaus	PF	5	4,17%	Konstruktionen des Spezialtiefbaus	2	VL, UE	-	M / H, PR
	202	Bauen im Bestand	PF	5	4,17%	Bauen im Bestand	2	VL, UE	-	K
Architectural Engineering	105	Fassadensysteme I	PF	5	4,17%	Fassadensysteme I	1	VL, UE	-	S
	304	CAE im konstruktiven Ingenieurbau	PF	5	4,17%	CAE im konstruktiven Ingenieurbau	1	VL, UE	-	S
	210	Fassadensysteme II	PF	5	4,17%	Fassadensysteme II	2	VL, UE	-	S
	203	Bauphysik	PF	5	4,17%	Bauphysik	2	VL, UE	-	S
	204	Räumliche Tragwerke	PF	5	4,17%	Räumliche Tragwerke	2	VL, UE	-	K
	205	Entwurfsprojekt I	PF	5	4,17%	Entwurfsprojekt I	2	P	-	D, PR
						oder Studienprogrammübergreifendes Projekt	2	P	-	D, PR
	302	Energetische Gebäudetechnik	PF	5	4,17%	Energetische Gebäudetechnik	3	VL, UE	-	S
	303	Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen	PF	5	4,17%	Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen	3	VL, UE	-	K
	305	Entwurfsprojekt II	PF	10	8,33%	Entwurfsprojekt II	3	P	-	D, PR
oder Studienprogrammübergreifendes Projekt						3	P	-	D, PR	
Wahlpflichtfach*	401	Wahlpflichtfach	WP	5	4,17%	Wahlpflichtfach I	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
						Wahlpflichtfach II	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
						oder Wahlpflichtfach III	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
						oder Studienprogrammübergreifendes Projekt	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
	402	Wahlpflichtfach	WP	5	4,17%	Wahlpflichtfach IV	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
						oder Wahlpflichtfach V	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
Wahlpflichtfach VI	4	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>						
	Fachübergreifende Studienangebote	Q-M-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	4,17%	Q-Studies I	3	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
Q-Studies II		3	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>					
BS-M-Mod-001	BASICS: Projekt Management	PF	5	4,17%	Project Management - Vorlesung	3	VL	-	K/S	
					Project Management - Seminar	3	SE	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	
Thesis	403	Thesis	PF	20	16,67%	Thesis	4			TH, PR, KO
<b>Gesamtsumme CP</b>				<b>120</b>	<b>100,00%</b>					

<sup>1)</sup> ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung  
\* Wahl der Lehrveranstaltung(en) aus BIW-spezifischem, semesteraktuellem Wahlpflichtkatalog  
\*\*) " - " = "und"; " / " = "oder"

<b>Lehrveranstaltungsformen gemäß ASPO</b>	<b>Allgemeine Prüfungs(vor-)leistungen gemäß ASPO</b>	<b>Modultypen</b>
Online Kurs PK = Praktikum P = Projekt SE = Seminar UE = Übung VL = Vorlesung	D = Dokumentation H = Hausarbeit KO = Kolloquium K = Klausur M = Mündliche Prüfung PR = Präsentation R = Referat S = Semesterarbeit	ST = Stegreifarbeit TH = Thesis (Abschlussarbeit) PF = Pflicht WF = Wahlfach WP = Wahlpflicht



# Herzlich Willkommen

an der HafenCity Universität Hamburg!

[WWW.HCU-HAMBURG.DE/BAUINGENIEURWESEN](http://WWW.HCU-HAMBURG.DE/BAUINGENIEURWESEN)